



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 420/09  
2 AR 252/09

vom  
23. September 2009  
in der Strafsache  
gegen

wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln

Az.: 3 Ds 155 Js 637/06 (681/06) Amtsgericht Dinslaken

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 23. September 2009 beschlossen:

Für die nachträglichen Entscheidungen über die Strafaussetzung zur Bewährung aus dem Urteil des Amtsgerichts Dinslaken vom 7. Mai 2007 in Verbindung mit dem Beschluss des Amtsgerichts Dinslaken vom 14. Februar 2009 ist das Amtsgericht Köln zuständig.

Gründe:

- 1 Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts Dinslaken an das Amtsgericht Köln ist gemäß § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO bindend. Zutreffend weist der Generalbundesanwalt darauf hin, dass die Abgabe keineswegs willkürlich, sondern offensichtlich zweckmäßig war.

Rissing-van Saan

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck

Appl